

**Beschlussvorschläge  
des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats  
zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung  
der 8. ordentlichen Hauptversammlung der  
AMAG Austria Metall AG  
(FN 310593f; ISIN: AT00000AMAG3)  
am 10. April 2019**

**Tagesordnung und Beschlussvorschläge:**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 samt dem Lagebericht des Vorstands, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 samt dem Konzernlagebericht des Vorstands und des Berichtes des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2018.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 42.316.800,00 einen Betrag in Höhe von EUR 42.316.800,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,20 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der

Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt festsetzen:

- Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:
  - a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 75.000,00
  - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00
  - c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,00
- Ausschussvergütung:
  - a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Strategieausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 40.000,00.
  - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
  - c. Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
  - d. Für den Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
  - e. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 10.000,00.
  - f. Für jedes weitere Mitglied des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 5.000,00.
- Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 2.000,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe von EUR 2.000,00, sofern diese nicht am selben Tag wie eine Aufsichtsratssitzung stattfand.

Die Berechnung der Aliquotierung richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bzw. jeweiligen Ausschuss (Zahl der Sitzungen). Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (Zahl der Sitzungen) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. Ausschuss, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

## **6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festsetzen:

- Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:
  - a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 75.000,00
  - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00
  - c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,00
  
- Ausschussvergütung:
  - a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Strategieausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 40.000,00.
  - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
  - c. Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
  - d. Für den Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
  - e. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 10.000,00.
  - f. Für jedes weitere Mitglied des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 5.000,00.
  
- Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 2.000,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe von EUR 2.000,00 sofern diese nicht am selben Tag wie eine Aufsichtsratssitzung stattfand.
  
- Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
  - a. 50 % mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2019)
  - b. 25 % mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2019)
  - c. 25 % mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2019)

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

## **7. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen und mit der Mandatierung den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll die Mandatierung in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden vornehmen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlungen des Prüfungsausschusses.

## **8. Wahlen in den Aufsichtsrat.**

Mit entsprechenden Erklärungen haben Dr. Josef Krenner (Vorsitzender), Dr. Hanno Bästlein (1. Stellvertreter des Vorsitzenden) und Dr. Franz Gasselsberger ihren Rücktritt mit Wirkung zum Ende der am 10.04.2019 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung bekanntgegeben.

In der kommenden Hauptversammlung sind nunmehr drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um die bisherige Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat erstattet somit nachstehenden Beschlussvorschlag gemäß § 108 AktG:

- Dr. Wolfgang Bernhard, geboren am 03.09.1960,
- Dipl.-Betriebswirt Peter Edelmann, geboren am 26.11.1959, sowie
- Mag. Thomas Zimpfer, geboren am 11.03.1983,

werden mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; und zwar

- Dr. Wolfgang Bernhard bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt,
- Dipl.-Betriebswirt Peter Edelmann bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt,
- Mag. Thomas Zimpfer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2 AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.